

Förderung Niedersachsen

Laut Niedersächsischem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung gibt es verschiedene Förderungen für einjährige und mehrjährige Blühstreifen. Folgende Kriterien müssen erfüllt werden. (Alle Informationen auch auf: http://www.ms.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1362&_psmand=7)

A5 - einjährige Blühstreifen (außerhalb von Stilllegungsflächen)

Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Maßnahme

Die Antragstellung muss im Zeitraum vom 15. März bis spätestens 17. Mai 2010 erfolgen.

In dieser Maßnahme wird die Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen gefördert.

Ziel der Maßnahme ist es, zusätzliche Streifenstrukturen, Übergangsflächen bzw. Verbindungskorridore zu ökologisch sensiblen Bereichen sowie Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft zu schaffen.

Höhe der Zuwendung

Jährlich 540 € je Hektar Blühstreifen auf Ackerflächen.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

Die Förderung erfolgt in 2010 ohne Anwendung einer Gebietskulisse in ganz Niedersachsen/Bremen!

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten, auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, jährlich Blühstreifen

entlang von Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen, **auf einzelnen Schlägen** bis zu einer Größe von jeweils 1 Hektar anzulegen;

Die Aufteilung von Schlägen zur "künstlichen" Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannten maximalen Größen zu überschreiten, ist nicht zulässig. Von künstlicher Schlagbildung ist auszugehen, wenn Schläge so oft geteilt werden, so dass zusammenhängende Blühstreifen entstehen, die die maximal zulässigen Größen überschreiten.

die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten,

auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und

auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der in Anlage 7a formulierten Ausnahme keine anderweitige

Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen,

den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen,

die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7a aufgeführten Kriterien anzulegen,

den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.

Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 Prozent der Ackerflächen des Betriebes umfassen.

Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober, umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.

Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.

Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens 5 Werktage vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen. Bei wissenschaftlicher oder naturschutzfachlicher Begleitung und bei zusätzlichem Nutzen für Natur und Umwelt sind Abweichungen von den vorgegebenen Bewirtschaftungsaufgaben zulässig. Die Ausnahmen sind vom Träger der Begleitmaßnahmen für eine abgrenzbare Gebietskulisse formlos beim ML zu beantragen.

Anlage 7a (Zusammensetzung des Saatgutes)

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von ggf. angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.

Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen. Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen: Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 v. H., Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futter-Espartette, Luzerne, Buchweizen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Winterrüpsen, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Hafer, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein.

Eine Reinansaat ist nicht zulässig. Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Saatgut wild wachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 v. H. Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten. Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.

Nachfolgend die Antragsformulare für A5

A6 - mehrjährige Blühstreifen (Iagegenau)

http://www.ms.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=1362&article_id=5313&psmand=7

Besondere Voraussetzungen für die Teilnahme an dieser Maßnahme

Die Antragstellung muss im Zeitraum vom 15. März bis spätestens 17. Mai 2010 erfolgen.

In dieser Maßnahme wird die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen auf Ackerflächen gefördert. Ziel der Maßnahme ist es, zusätzliche Streifenstrukturen, Übergangflächen bzw. Verbindungskorridore zu ökologisch sensiblen Bereichen sowie Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft zu schaffen.

Höhe der Zuwendung

Jährlich **420 € je Hektar Blühstreifen** auf Ackerflächen

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

- **an Schlaggrenzen mehrjährige Blühstreifen** mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen. Die Aufteilung von Schlägen zur "künstlichen" Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannte maximale Größe zu überschreiten, ist nicht zulässig;
- Blühstreifen auf der beantragten Fläche mit einer Breite von mindestens 3 bis höchstens 24 Meter anzulegen,

- bis zum 30. April des ersten Verpflichtungsjahres aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7b) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können, und die in der Lage sind, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten. Die Mischung darf sich aus Blühpflanzen gemäß Anlage 7b zusammensetzen;
- dafür Sorge zu tragen, dass der Blühstreifen über die gesamte Verpflichtungszeit seine Funktion erfüllen kann. Ggf. darf der Antragsteller Pflegeschnitte zur Aufrechterhaltung dieser Funktion ergreifen. Eine Neuansaat (Wiederansaat) des Blühstreifens ist einmalig während des gesamten Verpflichtungszeitraumes möglich. Die Pflegeschnitte oder Ausbesserungsarbeiten dürfen nicht zwischen dem 1. April und dem 15. Juli durchgeführt werden. Sie sind der Bewilligungsbehörde vorher mitzuteilen.
- die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten,
- auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten,
- auf den Blühstreifen außer den zugelassenen Pflegeschnitten und Ausbesserungsmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen,
- den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen,
- den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der 10-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung, nicht zu verringern.
- Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen darf insgesamt höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- Im letzten Verpflichtungsjahr darf der Blühstreifen nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- Förderfähig sind nur die Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.

Anlage 7b (Zusammensetzung des Saatgutes)

Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen:

Fenchel, Futtermalve, Futter-Espartette, Luzerne, Garten-Petersilie, Zottel-Wicke, Mariendistel, Garten-Strauchpappel, Rot-Klee, Markstammkohl, Stockrose, Bart-Nelke, Großes Löwenmaul, Marien-Glockenblume, Goldlack, Bibernelle, Färber-Waid, Schweden-Klee, Ausdauernde und Vielblättrige Lupine, Lein, Buchweizen, Sonnenblume, Borretsch, Phacelia, Kresse, Gelbsenf, Ölrettich, Körnerhirse, Heidenkorn oder Quinoa, Roggen.

Nachfolgend die Antragsformulare für A 6